

Begriff des steuerlichen Wohnsitzes natürlicher Personen nach luxemburgischem Recht

Eine natürliche Person gilt als gebietsansässiger Steuerpflichtiger, wenn ihr steuerlicher Wohnsitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im Großherzogtum Luxemburg liegt¹.

Steuerlicher Wohnsitz²

Eine natürliche Person hat ihren steuerlichen Wohnsitz dort, wo Sie eine Wohnung besitzt und die Umstände Grund zu der Annahme bieten, dass sie diese behalten und nutzen wird.

Kommentar:

- ⇒ *Tatsächlich zum Wohnen ausgerichtete und genutzte Immobilie*
- ⇒ *Wohnung als Eigentümer, Mieter, Nießbraucher*
- ⇒ *Im Hinblick auf die Lebensumstände des Steuerpflichtigen angemessen eingerichtete und möblierte Wohnung*
- ⇒ *Analyse sämtlicher Fakten*

Gewöhnlicher Aufenthaltsort³

Eine natürliche Person hat ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dort, wo sie sich aufhält und die Umstände darauf schließen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

Kommentar:

- ⇒ *Wenn sich jemand mehr als sechs Monate in Luxemburg aufhält, so gilt dies als sein gewöhnlicher Aufenthaltsort, rückwirkend zum Tag seiner Ankunft.*
- ⇒ *Für Grenzgänger gilt Luxemburg nicht als gewöhnlicher Aufenthaltsort.*

Ungeachtet ihrer Anschrift gilt eine natürliche Person in Luxemburg grundsätzlich als gebietsfremder Steuerpflichtiger, wenn der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen außerhalb Luxemburgs liegt.

¹ Art. 2 Einkommensteuergesetz vom 4. Dezember 1967 (Stand: 1. Januar 2015)

² Vgl. Art. 13 Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934

³ Vgl. Art. 14 Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934

Begriff des steuerlichen Wohnsitzes natürlicher Personen - Wohnsitzkonflikte

Wenn eine natürliche Person in zwei Staaten als gebietsansässig gilt, ist auf sie folgendes OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen anwendbar:

- a) Die Person gilt nur in demjenigen Land als gebietsansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; falls sie in beiden Ländern über eine ständige Wohnstätte verfügt, gilt sie als gebietsansässig in jenem Land, in dem sie ihre engsten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen unterhält (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
- b) Lässt sich das Land, in dem die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, nicht bestimmen, oder falls sie in keinem der Länder eine ständige Wohnstätte unterhält, so gilt sie als gebietsansässig in jenem Land, in dem sie sich üblicherweise aufhält.
- c) Wenn sich die Person üblicherweise in beiden Ländern aufhält, oder falls sie sich üblicherweise in keinem dieser beiden Länder aufhält, so gilt sie als gebietsansässig in jenem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
- d) Falls die Person die Staatsangehörigkeit beider Länder oder keines dieser beiden Länder besitzt, klären die vertragsschließenden Staaten diese Frage im gemeinsamen Einvernehmen.

Diese Regelung zur Klärung der steuerlichen Veranlagung natürlicher Personen, die als steuerliche Gebietsansässige in zwei verschiedenen Ländern gelten, findet sich in mehreren bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen wieder, so zum Beispiel zwischen **Luxemburg und Belgien** sowie zwischen **Luxemburg und Deutschland**.

Was die **französisch-luxemburgische**⁴ Situation anbelangt, *so bezeichnet der steuerliche Wohnsitz von natürlichen Personen den normalen Wohnsitz im Sinne der ständigen Wohnstätte bzw. des Hauptwohnsitzes.*

Beispiele

- **A ist französischer Staatsbürger, der in Luxemburg lebt; sein einziges Einkommen ist ein luxemburgisches Gehalt.**
Der steuerliche Wohnsitz von A dürfte Luxemburg, nicht Frankreich, sein. Dieselbe Regelung würde für belgische oder deutsche Staatsangehörige gelten, die im Großherzogtum arbeiten und leben.
- **B wohnt in Frankreich und kommt jeden Tag zur Arbeit nach Luxemburg. Sein einziges Einkommen ist das luxemburgische Gehalt.**
Obwohl diese Person in Luxemburg arbeitet, ist ihre ständige Wohnstätte in Frankreich

⁴ Vgl. Absatz 4 von Artikel 2 des luxemburgisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens, das in Luxemburg mit dem Gesetz von 17. August 1959 ratifiziert wurde.

und somit dürfte ihr steuerlicher Wohnsitz Frankreich sein. Diese Regelung dürfte normalerweise unter denselben Umständen auch für belgische oder deutsche Grenzgänger gelten.

- **C wohnt die Woche über in Luxemburg, um dort zu arbeiten, allerdings kehrt er jedes Wochenende zurück in sein Haus in Deutschland, in dem seine Frau und Kinder leben.** Diese Person hätte ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland, da dort ihre Familie lebt. Diese Regelung dürfte ebenfalls für Personen mit Wohnsitz in Frankreich oder Belgien gelten, die die Woche über in Luxemburg arbeiten und am Wochenende zu ihrer Familie zurückkehren.

Begriff des steuerlichen Wohnsitzes juristischer Personen

Eine juristische Person gilt als gebietsansässiger Steuerpflichtiger, wenn sich ihr satzungsgemäßer Sitz oder ihre Hauptverwaltung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg befindet.

Beispiel

Der Sitz der Firma A ist in Luxemburg, doch finden die Verwaltungsratssitzungen in Frankreich statt. In einem solchen Fall dürfte ihr steuerlicher Sitz in Frankreich sein. Eine identische Regelung dürfte unter den gleichen Umständen für eine Firma gelten, die von Deutschland oder Belgien aus geführt wird.

DISCLAIMER

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschließlich informativen Zwecken. In keinem Fall stellen Sie eine Beratung oder Empfehlung dar. Diese Informationen wurden zum 17.09.2015 aktualisiert.

Diese Informationen sind allgemeiner Art und können jederzeit unangekündigt geändert werden. Der Leser wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese Veröffentlichung nicht als Empfehlung auszulegen ist, bestimmte steuerrechtlich relevante Erklärungen abzugeben. Außerdem sind die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht erschöpfend. Es obliegt dem Leser, seine jeweilige steuerrechtliche Situation zu bewerten und ggf. den Rat qualifizierter Steuerberater einzuholen, bevor ein steuerrechtlich relevantes Element oder eine steuerliche Veranlagung in seiner Steuererklärung ausgewiesen wird, bzw. bevor ein solches aus der Steuererklärung, seinen Finanzaufstellungen oder sonstigen Unterlagen ausgeschlossen wird.

Die in dieser Darstellung enthaltenen Informationen können für einen Leser unwirksam werden, falls sich die Gesetzgebung oder die diesbezügliche Steuerrechtslehre ändert. Somit obliegt es dem Leser, mit seinem Steuerberater oder einem anderen Fachmann zu prüfen, ob die in diesem Dokument enthaltenen Informationen auf ihn (auch weiterhin) anwendbar sind.

Auch wenn bei der Erstellung dieser Veröffentlichung alle vertretbare Sorgfalt angewendet wurde, so übernehmen ING Luxembourg S.A, ihre Tochterunternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellte und die Geschäftsleitung keinerlei Haftung für eventuell darin enthaltene Irrtümer bzw. für nicht rechtzeitig durchgeführte Aktualisierungen, auch wenn dabei fahrlässig oder nachlässig gehandelt worden sein sollte. Die Beschreibung anderer Veröffentlichungen oder der Verweis oder Zugang zu anderen Veröffentlichungen in diesem Dokument erfolgt ohne jede Gewähr für deren Inhalt.